

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 31. Oktober 2018

**913.**

**Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Grün Stadt Zürich, Aufsichtsbeschwerde gegen den Holzschlag entlang des Denzlerwegs, Zuschrift**

**IDG-Status: öffentlich**

Mit Eingabe vom 5. Oktober 2018 an den Stadtrat Zürich erhob der Verein Pro Uetliberg, vertreten durch Fritsche Baurecht, lic. iur. Christoph Fritzsche, Rebbergstrasse 134, 8706 Feldmeilen, Aufsichtsbeschwerde gegen die Stadt Zürich, handelnd durch Grün Stadt Zürich als Dienstabteilung der Stadt Zürich, betreffend Holzschlag entlang des Denzlerwegs (oberhalb Kolbenhof, Friesenberg) am Uetliberg. Im Rahmen dieser Aufsichtsbeschwerde wurde im Wesentlichen geltend gemacht, der am Denzlerweg ausgeführte Holzschlag verletze die Schutzverordnung Uetliberg und sei mit dem BLN-Schutzgebiet Nr. 1306 (Albiskette-Reppischtal) nicht vereinbar. Zudem verstosse der Holzschlag gegen das Waldgesetz. Die gleiche Aufsichtsbeschwerde richtete der Verein an den Bezirksrat. Dieser überwies das Geschäft zuständigkeitshalber an die Baudirektion. Mit Entscheid vom 17. Oktober 2018 nahm die Baudirektion inhaltlich umfassend Stellung und leistete der Aufsichtsbeschwerde keine Folge (Beilage). Der Stadtrat kann sich dem Entscheid der Baudirektion vollumfänglich anschliessen. Eine einlässliche inhaltliche Auseinandersetzung mit den Argumenten des Vereins ist unter diesen Umständen nicht angebracht.

Auf Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird an lic.iur. Christoph Fritzsche geschrieben:

Mit Zuschrift vom 5. Oktober 2018 haben Sie beim Stadtrat eine Aufsichtsbeschwerde eingereicht, mit welcher Sie die Zulässigkeit des Holzschlags beim Denzlerweg in Zweifel ziehen. Die gleiche Aufsichtsbeschwerde haben Sie an den Bezirksrat gerichtet, der sie zuständigkeitshalber der Baudirektion des Kantons Zürich überwiesen hat. Mit Entscheid vom 17. Oktober 2018 hat die Baudirektion mit einlässlicher Begründung Ihrer Aufsichtsbeschwerde keine Folge geleistet.

Der Stadtrat schliesst sich der umfassenden Würdigung der Baudirektion an und verzichtet auf eine materielle Stellungnahme, die die Argumente der Baudirektion lediglich wiederholen könnte. Gemäss § 29 des Kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 (LS 921.1) übt der kantonale Forstdienst die Aufsicht über den kommunalen Forstdienst aus und hat diesem gegenüber ein direktes fachliches Weisungsrecht. Die Zusammenarbeit zwischen dem kantonalen und dem städtischen Forstdienst ist ausgezeichnet. Bei der Umsetzung der kommunalen Waldentwicklungspläne arbeiten die Forstdienste eng zusammen, weshalb ein Holzschlag wie der vorliegende am Denzlerweg nie ohne Zustimmung des kantonalen Forstdienstes erfolgen würde. Das Geschäft wird deshalb als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

Mitteilung je unter Beilage an die Stadtpräsidentin, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, Grün Stadt Zürich und durch Zuschrift per Einschreiben an lic.iur. Christoph Fritzsche, Fritzsche Baurecht, Rebbergstrasse 134, 8706 Feldmeilen und in Kopie an die Baudirektion des Kantons Zürich, ALN Amt für Landschaft und Natur, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti